



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 07/17

Donnerstag, 6. April 2017

4. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck vom 05.04.2017

Aufgrund der §§ 1, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Stadt Gladbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Gladbeck vom 30.03.2017 für das Gebiet der Stadt Gladbeck folgende 4. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck vom 09.06.2000 erlassen:

Artikel I

1. Die **Inhaltsübersicht** wird hinter § 5 – Hunde – ergänzt um den Eintrag:

§ 5 a Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen

2. Hinter § 5 wird § 5a eingefügt, der folgende Fassung erhält:

§ 5a

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, welche ihrer Katze bzw. ihrem Kater Zugang ins Freie gewähren, haben diese/n zuvor von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip bzw. Tätowierung kennzeichnen zu lassen. Die per Mikrochip oder Tätowierung gekennzeichneten Tiere sind in einer hierfür geeigneten Datenbank einer überregional tätigen Tierschutzorganisation (z.B. TASSO e.V., Deutscher Tierschutzbund o.ä.) zu registrieren.

- (2) Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind.
- (3) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 3 zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen nicht nur geringfügig überwiegen. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn ein berechtigtes Interesse der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters an der Fortpflanzung ihrer bzw. seiner Katze oder Katers besteht und eine Kontrolle und Versorgung der Katzenjungen glaubhaft dargelegt wird.

3. Nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2 wird folgende neue Ziffer 3 eingefügt:

„3. die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Freigängerkatzen gem. § 5a Abs. 1,“

Die bisherigen Ziffern 3 und 4 werden zu den Ziffern 4 und 5.

Artikel II **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck vom 05.04.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 05.04.2017

I.V.

Rainer Weichelt

- Erster Beigeordneter -

S a t z u n g
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Stadt Gladbeck
bei Einsätzen der Feuerwehr
vom 05.04.2017

Der Rat der Stadt Gladbeck hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Gladbeck unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden.

Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung

Die Stadt Gladbeck haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

- a. Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck zur Regelung des Kostenersatzes und über die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gladbeck i. d. F. vom 18.12.2001 außer Kraft.

Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr

Tarif Nr.

1.	Personaleinsatz		
1.1.	Einsatz einer hauptamtlichen Dienstkraft	44,00 €	je Std.
1.2	Einsatz von ehrenamtlichen Kräften je Dienstkraft	22,00 €	je Std.
2.	Fahrzeugeinsatz		
2.1	Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 €	je Std.
2.2	Mannschaftstransportwagen MTW Kommandowagen	20,00 €	je Std.
2.3	KdoW/Kleineinsatzfahrzeug KEF	16,00 €	je Std.
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 10 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF	120,00 €	je Std.
2.5	10	135,00 €	je Std.
2.6	Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF	133,00 €	je Std.
2.7	20	184,00 €	je Std.
2.8	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154,00 €	je Std.
2.9	Drehleiter DLK 23/12	264,00 €	je Std.
2.10	Gerätewagen Transport GW-T	20,00 €	je Std.
2.11	Gerätewagen Logistik GW-L	25,00 €	je Std.
2.12	Wechseladerfahrzeug WLF	70,00 €	je Std.

3. Brandsicherheitswachen

- 3.1 An Personalkosten werden 50 % nach Tarif-Nr. 1.1 zuzüglich einer Pauschale je Dienstkraft von 5.00 € für den Hin- und Rückweg einschließlich Begehung der Veranstaltungsstätte berechnet.
- 3.2 Für die Bereitstellung von Fahrzeugen werden 25 % der unter Nr. 2. genannten Tarife erhoben.

Die Brandsicherheitswache beginnt mit dem Einlass des Publikums und endet, nachdem das Publikum die Veranstaltungsstätte verlassen hat.

4. Missbräuchliche Alarmierung, nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch von Brandmeldeanlagen

- | | | | |
|-----|---|----------|----------|
| 4.1 | Missbräuchliche Alarmierung | 878,00 € | pauschal |
| 4.2 | nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch von Brandmeldeanlagen | 878,00 € | pauschal |

Für Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht besonders aufgeführt sind, gelten die Tarife vergleichbarer Positionen.

Entstandene Sachkosten werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Gladbeck bei Einsätzen der Feuerwehr vom 05. 04. 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 05 . April 2017

Rainer Weichelt
- Erster Beigeordneter -

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische
Leistungen in der Stadt Gladbeck
vom 05.04.2017**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 5 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Brandverhütungsschau

(1) Zweck der Brandverhütungsschau

Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Zahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen. Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

(2) Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten oder von bauordnungsrechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind Leistungen

1. zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
2. infolge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau).
3. für auf Antrag erbrachte brandschutztechnische Überprüfungen (Objektbesichtigungen),
4. auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der brandschutztechnischen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind,
5. für Beratungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die länger als 15 Minuten dauern,
6. für die Abnahme, Überprüfung und Freigabe von Feuerwehrplänen, Gefahrenabwehrplänen, Brandschutzordnungen, Feuerwehr-Laufkarten, Meldergruppenkarten, Brandmeldeanlagen und Feuerwehr-Schlüsseldepots,
7. für die regelmäßige Überprüfung von Feuerwehr-Schlüsseldepots sowie für den Austausch bzw. Einbau von Schlüsseln und Schlössern.

(2) Unberührt bleibt das Recht andere Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

(3) Die Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die nach § 1 dieser Satzung der Brandverhütungsschau unterliegen, sind in der Liste der Objekte für die Durchführung der Brandverhütungsschau enthalten. Die Liste ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Grundlage für die Bemessung der Gebühren ist die Dauer der Amtshandlung sowie die Zahl der eingesetzten Kräfte. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde (25 % des Stundensatzes nach Abs. 2). Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde mit 25 % des Stundensatzes nach Abs. 2 berechnet.

(2) Die Gebühr beträgt für die Amtshandlung und die Tätigkeit je Stunde und pro eingesetzten Mitarbeiter 71,00 €.

(3) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr besteht.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis Nr. 7 beantragt. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- a. Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen i. d. F. vom 18.12.2001 außer Kraft.

Anlage gem. § 2 Abs. (3) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Gladbeck

Liste der Brandschauobjekte		
Ziffer	Objektart	Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF Bund/ BHKG NRW
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten,-tagesstätten,-horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	3
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1.- 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3

3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen/Szenenflächen/Filmvorführungen ,nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5-10.1.6	(unbesetzt)	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6

10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, >1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	*

* Einstufung der Brandverhütungsschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Hinweise:

(1.) Die Objektgruppen entsprechen den Empfehlungen des Lenkungsausschusses VB NRW vom 16.08.2014.

Gegenüber der Fassung aus 1998 wurden im Wesentlichen redaktionelle und inhaltlich zusammenfassende Änderungen vorgenommen. Dadurch bleiben einzelne Ziffern unbesetzt.

(2.) Die Fristen berücksichtigen den Gefährdungsgrad und entsprechen der Einstufung des AK VB/G der AGBF Bund aus 01/2000 (Fortschreibung in 10/2012), wobei die dortigen maximalen Fristen von 5 Jahren entsprechend dem BHKG NRW auf 6 Jahre festgesetzt wurden.

(3.) Gemäß Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) vom 28.11.2014 zu den hier definierten Objektgruppen „spricht grundsätzlich nichts gegen eine konkludente Anwendung der Inhalte des Erlasses (aus 1998), da diese bis auf erforderliche Aktualisierungen bzw. Anpassungen weiterhin die Rechtsauffassung (des MIK) widerspiegeln“

(4.) Entsprechend der bevorstehenden Novellierung der BauO NRW sowie der SBauVO NRW wird der Lenkungsausschuss VB nach Erscheinen der Rechtsvorschriften eine Anpassung der Objektgruppen vornehmen, soweit dies inhaltlich erforderlich wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Gladbeck vom 05.04. 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 05. April 2017

Rainer Weichelt
- Erster Beigeordneter -

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Gladbecker Sportvereine
und den Stadtsportverband Gladbeck
vom 05.04.2017

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), in Kraft getreten am 29.11.2016, hat der Rat der Stadt Gladbeck am 30.03.2017 folgende Richtlinien der Stadt Gladbeck beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Gladbecker Sportvereine und der Stadtsportverband Gladbeck können Zuschüsse im Rahmen der für die Sportförderung vorhandenen Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie erhalten. Ziel dieser Richtlinien ist es, die Angebote des Sports mit den gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit zu verbinden. Insbesondere soll der Zugang zum Sport für Kinder und Jugendliche, bildungsferne und sozial Benachteiligte sowie für Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund verbessert und auf den Ausbau des Verbundsystems Schule und Sport hingewirkt werden.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen sind, dass die Sportvereine
- a) als gemeinnützig anerkannt sind
 - b) über eine aktuelle Körperschaftssteuerfreistellungsbescheinigung verfügen
 - c) dem Stadtsportverband Gladbeck und dem Kreissportbund Recklinghausen angehören.
- (2) Weiterhin muss der Sportverein:
- a) Bewegungsangebote für Kinder- und Jugendabteilung vorhalten - Gladbeck bewegt seine Kinder
 - oder
 - b) Bewegungsangebote für Ältere vorhalten - Bewegt älter werden in Gladbeck
 - oder

- c) Gesundheitssport: Angebote für alle Generationen vorhalten-
Bewegt gesund bleiben in Gladbeck
oder
 - d) den Leistungs- und Spitzensport fördern
oder
 - e) die Möglichkeit zur Erlangung des Sportabzeichens bieten
oder
 - f) Bewegungsangebote im Bereich der Integration und Inklusion vorhalten
oder
 - g) Kooperationen mit Kindergärten und Schulen pflegen
oder
 - h) Angebote zum Themenbereich „Bildung, Bewegung und Gesundheit“ vorhalten
oder
 - i) Beiträge zur Sportentwicklung in Gladbeck leisten
- (3) Sportvereine, die keine der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, können gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass in dem auf die Antragstellung folgenden Jahr eine der Voraussetzungen erfüllt wird.

§ 3

Förderung von Jugend-, Organisations- und Übungsleitertätigkeiten

Für Jugend-, Organisations- und Übungsleitertätigkeiten erhalten die Sportvereine zu dem vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) bewilligten Betrag auf der Basis der Bestandserhebung des LSB NRW einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100 %. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

§ 4

Förderung des Sportbetriebes

- (1) Den förderfähigen Sportvereinen wird die jährliche Sporthilfe-Versicherungsprämie für jedes Mitglied bis zu 18 Jahren in voller Höhe erstattet.
- (2) Förderfähige Sportvereine erhalten für je angefangene einhundert Mitglieder bis zu 18 Jahren zur Förderung ihres Sportbetriebes einen Pauschalzuschuss in Höhe von 500 Euro.
- (3) Förderfähige Vereine erhalten für je angefangene einhundert Mitglieder über 18 Jahren zur Förderung ihres Sportbetriebes einen Pauschalzuschuss in Höhe von 200 Euro.
- (4) Förderfähige Sportvereine, denen keine Förderung nach Abs. 2 und Abs. 3 gewährt werden kann, erhalten eine Förderung von 100 Euro.

§ 5

Förderung des Spitzensportes

- (1) Sportvereine erhalten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer betreuenden Person bei Deutschen Meisterschaften der offenen Klasse und Deutschen Schüler- und Jugendmeisterschaften sowie bei Ausscheidungskämpfen zu internationalen Wettbewerben eines DOSB-Fachverbandes als Zuschuss 50 % der nachgewiesenen, ungedeckten Kosten, höchstens jedoch die Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz NRW (Stufe A). Dabei werden für Fahrtkosten grundsätzlich nur Kosten für eine Bahnfahrt zweiter Klasse zugrunde gelegt. Dies gilt nicht für Fahrten mit dem PKW oder Kleinbus (bis 9 Sitzplätze); hier wird die Kilometerpauschale des Landesreisekostengesetzes zugrunde gelegt. Für Verpflegungskosten wird grundsätzlich ohne Nachweis der Tagesgeldsatz nach dem Landereisekostengesetz zugrunde gelegt.
- (2) Sportvereine erhalten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer betreuenden Person bei Westdeutschen Meisterschaften der offenen Klasse und Westdeutschen Schüler- und Jugendmeisterschaften sowie vergleichbaren Wettkämpfen eines DOSB-Fachverbandes als Zuschuss 25 % der nachgewiesenen ungedeckten Kosten, höchstens jedoch Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz NRW (Stufe A). Absatz 1 Sätze 2 ff. gelten entsprechend.
- (3) Sportvereine erhalten für Mannschaften, die in Klassen eines DOSB-Fachverbandes starten, denen auch Vereine angehören, die ihren Sitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen haben, als Zuschuss 50 % der nachgewiesenen ungedeckten Fahrtkosten. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Sportvereine erhalten für Mannschaften, die in Nordrhein-Westfalen in den beiden obersten Klassen eines DOSB-Fachverbandes starten, als Zuschuss 25 % der nachgewiesenen ungedeckten Fahrtkosten. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Mittelgewährung ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.

§ 6

Förderung des Stadtsportverbandes

- (1) Der Stadtsportverband Gladbeck erhält für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einen jährlichen Zuschuss von 12.000 Euro.
- (2) Der Stadtsportverband Gladbeck erhält für die Organisation und Durchführung der internationalen Sportbegegnungen, die vom Stadtsportverband und dem Amt für Integration und Sport gemeinsam getragen werden, als jährlichen Zuschuss pauschal 18.000 Euro.

§ 7

Verfahren

- (1) Die Zuschüsse gemäß § 5 dieser Richtlinien sind schriftlich beim Amt für Integration und Sport zu beantragen.
- (2) Grundlage für das Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen sowie für die Zuschussgewährung nach §§ 3 und 4 sind die statistischen Erhebungen des Landessportbundes NRW nach dem Stand vom 1. Januar des Antragsjahres.
- (3) Zuschussanträge, die wegen fehlender Haushaltsmittel nicht berücksichtigt werden, können im folgenden Kalenderjahr erneut gestellt werden.
- (4) Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister.

§ 8

Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien treten am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig werden die Richtlinien für die „Gewährung von Zuschüssen an Gladbecker Sportvereine und den Stadtsportverband“ vom 30.06.1986 in der Fassung der Änderung vom 07.03.2001 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Gladbecker Sportvereine und den Stadtsportverband Gladbeck“ vom 05.04.2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürger Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 05.04.2017

I. V.

Rainer Weichelt
- Erster Beigeordneter -

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März – Dezember 2017
Kreis	Recklinghausen
Stadt/Gemeinde/Kreis	Gladbeck

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlagen-information für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Beschluss über die Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches

Das am 09.12.2016 aufgeboteene Sparkassenbuch Nr.

321252264

der Stadtparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 23.03.2017

Stadtparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Marcus Steiner

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.